



## BESCHLUSS

Das Landesgericht Wels als Rekursgericht hat durch Präsidentin Dr. Hildegard Egle als Vorsitz-zende sowie durch Vizepräsident Dr. Josef Obermaier und Dr. Wolfgang Pramendorfer als weitere Richter in der Exekutionssache der betreibenden Partei **ADMIRAL Casinos & Entertainment AG** (FN 362852g), Wiener Straße 158, 2352 Gumpoldskirchen, vertreten durch Ebert Huber Swoboda Oswald & Partner Rechtsanwälte GmbH, Wien, gegen den Verpflichteten **GUTENBRUNNER Helmut e.U.**, [REDACTED] 4650 Lambach, vertreten durch Dr. Fabian Maschke, Rechtsanwalt in Wien, wegen Unterlassung (€ 34.900,- s.A.). über den Rekurs des Verpflichteten gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Wels vom 9. März 2017, 7 E 2845/14t-39, den Beschluss gefasst:

Dem Rekurs wird nicht Folge gegeben.

Der Verpflichtete hat seine Rekurskosten selbst zu tragen.

Der Revisionsrekurs ist jedenfalls unzulässig.

## BEGRÜNDUNG

Der betreibenden Partei wurde auf Grund der vollstreckbaren einstweiligen Verfügung des LG Wels vom 2. Oktober 2014, 8 Cg 103/14i, die Exekution zur Erwirkung der Unterlassung, Geräte für die durch Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung zu betreiben oder einem Dritten den Betrieb von Geräten zu diesem Zweck insbesondere im Tankstellenbuffet des Verpflichteten bewilligt. Dem Rekurs des Verpflichteten gegen die Exekutionsbewilligung wurde mit hg Beschluss vom 21. Jänner 2015, 22 R 333/14y, nicht Folge gegeben.

Mit dem insgesamt siebenten Strafantrag brachte die betreibende Partei vor, der Verpflichtete habe am 2. März 2017 schon wieder gegen den Unterlassungstitel verstoßen, indem er an diesem Tag zwei Geräte für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung in Betrieb hatte (ON 38). Mit dem angefochtenen Beschluss verhängte das Erstgericht eine Geldstrafe von € 6.000,-. Dagegen richtet sich der rechtzeitige Rekurs des Verpflichteten mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss dahin abzuändern, dass der Strafantrag der betreibenden Partei abgewiesen werde.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Der Verpflichtete behauptet unter Zitierung von Entscheidungen, die allesamt vor dem Jahr 2016 ergangen sind, dass der Exekutionstitel wegen unzulässiger Inländerdiskriminierung unionsrechtswidrig sei. Diese sind – sofern sie überhaupt den Rechtsstandpunkt des Verpflichteten stützen (vgl etwa zum Urteil des EuGH C-390/12 [*Pfleger*] die gegenteilige Entscheidung 4 Ob 44/15x) – durch die mittlerweile ergangenen Erkenntnisse des VfGH je vom 15. Oktober 2016, G 103-104/2016 u.a., E 945/2016-24, E 947/2016-23 und E 1054/2016-19 überholt: Die dem Exekutionstitel zu Grunde liegende Rechtsansicht wurde nämlich vom VfGH bestätigt. Eine sonstige Unrichtigkeit des angefochtenen Beschlusses wird im Rekurs nicht releviert, sodass ihm nicht Folge zu geben war.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 78 EO, §§ 50, 41 Abs 1 ZPO. Der Revisionsrekurs ist nach § 78 EO, § 528 Abs 2 Z 2 ZPO jedenfalls unzulässig.

---

**Landesgericht Wels, Abteilung 23**  
**Wels, am 5. April 2017**  
**Dr. Hildegard Egle, Richterin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG